



Voegelin Zentrum
für Politik, Religion und Kultur
des Geschwister-Scholl-Instituts für Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Valentin Kreiling

Europäische Gottesbezüge. Die Beantwortung der Gretchenfrage durch den Europäischen Konvent

ausgearbeitete Fassung des Vortrags vom Symposium

Europa – ein „christlicher“ Kontinent?
Das Verhältnis der politischen, kulturellen und religiösen
Dimensionen des europäischen Integrationsprojekts

am 19. Juni 2010

Europäische Gottesbezüge. Die Beantwortung der Gretchenfrage durch den Europäischen Konvent

Dem Europäischen Konvent stellte sich im Verlauf seiner Beratungen zum Verfassungsvertrag die Gretchenfrage „Nun sag, wie hast du’s mit der Religion?“ aus Faust I, Vers 3415, mit der Gretchen ein Bekenntnis von Faust zum christlichen Glauben fordert. Nach einem halben Jahrhundert europäischer Integration wurde der Wortlaut der Präambel in der Europäischen Verfassung zu einem der umstrittensten und in der Öffentlichkeit am intensivsten diskutierten europapolitischen Themen der Jahre 2003 und 2004. Die Antwort, die der Europäische Konvent in der Debatte um die Präambel auf die Frage nach Gottesbezug und christlichem Erbe gegeben hat, bietet dabei die Möglichkeit, die Interdependenz zwischen dem europäischen Integrationsprojekt und der Religion aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten. Diese Problematik steht im Zentrum des vorliegenden Papers¹: Wie hat der Europäische Konvent die „Gretchenfrage“ beantwortet? In welchem Kontext europäischer Gottesbezüge steht diese Antwort? Und wie kann diese Antwort bewertet werden?

Die Entstehung des Verfassungsvertrags resultiert aus dem (enttäuschenden) Ergebnis des Vertrags von Nizza. Der Europäische Rat handelte noch vor Abschluss des Ratifikationsverfahrens und setzte im Dezember 2001 in der Erklärung von Laeken einen „Europäischen Konvent“ ein²: Nach gewissen Verzögerungen unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs den erarbeiteten „Verfassungsvertrag“ und leiteten die nationalen Ratifikationsverfahren ein – die Bevölkerungen Frankreichs und der Niederlande lehnten die Europäische Verfassung im Frühjahr 2005 mehrheitlich ab. Die Europäische Union verordnete sich eine längere Reflexionsphase, die erst 2007 endete und zur Verabschiedung eines Mandats für die Regierungskonferenz zum Vertrag von Lissabon führte. Dieser Vertrag wurde im Dezember 2007 unter-

¹ Der Autor dankt PD Dr. Christian Schwaabe und dem Voegelin-Zentrum für die Möglichkeit, den Beitrag publizieren zu können, und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Symposiums „Europa – ein christlicher Kontinent?“ (München, 19.06.2010) für ihre hilfreichen Kommentare.

² Abweichend von der Methode einer klassischen intergouvernementalen Regierungskonferenz sollte dieser Konvent offen, demokratisch und in der parlamentarischen Tradition stehend, Reformvorschläge erarbeiten, welche die Union auf die Zukunft und die Erweiterung vorbereiten können und über breite Gruppen hinweg konsensfähig sind (Weidenfeld 2002).

zeichnet und trat, nachdem ihn auch Irland, Deutschland, Polen und die Tschechische Republik ratifiziert hatten, am 1. Dezember 2009 in Kraft.³ Inhaltlich übernimmt der Vertrag von Lissabon in weiten Teilen die Substanz des Verfassungsvertrags, auch wenn das Verfassungskonzept als solches aufgegeben wurde. Der inhaltliche Kompromiss des Europäischen Konvents im Präambel-Streit in den Worten „schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ findet sich auch im Vertrag von Lissabon wieder.⁴ Damit wurde diese Formulierung als „Erwägungsgrund“ hinzugefügt. Einen dezidiert christlichen Bezug oder einen Gottesbezug gibt es weiterhin nicht.

Politikwissenschaftliche Europaforschung hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt Fragen von Politik und Religion, dem Verfassungsprozess und der Schnittmenge zwischen beiden Themenkomplexen gewidmet: Gregor Waschinski (2007) beschäftigt sich mit dem Gottesbezug im Verfassungstext. Almut Metz (2005) thematisiert in einem Beitrag in „Die Europäische Verfassung in der Analyse“ Definitionen, Werte und Ziele der Europäischen Union. Die nationalstaatliche Ebene im Europäischen Kontext untersucht der Sammelband „Politik und Religion in der Europäischen Union“ (Behr/Hildebrandt 2006). Auch die französische Rechts- und Politikwissenschaft hat sich des Themas angenommen und die Fragen in der „Revue du Droit Public“ und in der „Revue Française de Droit Constitutionnel“ analysiert (Clergerie 2004; Mehdi 2003). Die Quellenlage für den Europäischen Konvent ist gut⁵ (einige Dokumente des Präsidiums befinden sich jedoch unter Verschluss) und Parlamentsprotokolle des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestags sind online verfügbar.

Das vorliegende Paper wird in einem ersten Schritt unterschiedliche Konstellationen zwischen Politik und Religion in den EU-Mitgliedsstaaten und ihren nationalen Verfassungstexten betrachten. Das Ziel einer „Verfassung für Europa“ führte in der Debatte zu zahlreichen Rückgriffen auf die mitgliedsstaatlichen Verfassungstexte und insbesondere auf deren Präambeln. Darauf aufbauend werden in einem zweiten Schritt die Positionen im Europäischem Konvent und im öffentlichem Diskurs zum Gottesbezug analysiert und in den Kontext der Entwicklung des Integrationsprozesses eingeordnet. In einem dritten Schritt wird dann die These vertreten, dass eine stärkere religiöse Aufladung das Integrationsprojekt nicht vertiefen, sondern spalten würde und der Erhalt des Status quo deshalb als alternativlos angesehen wer-

³ Vgl. zur Europäischen Verfassung und zum Vertrag von Lissabon: Weidenfeld 2005 und Weidenfeld 2008.

⁴ Vgl.: Vertrag über eine Verfassung für Europa, Amtsblatt der Europäischen Union 2004 C 310/3. Vgl. auch: Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, Amtsblatt der Europäischen Union 2007 C 306/1.

⁵ Vgl. Website des Europäischen Konvents: <http://european-convention.eu.int/> (Stand: 31.07.2003).

den muss.

1. Bestandsaufnahme des Verhältnisses zwischen Politik und Religion in den nationalen Verfassungstexten der Mitgliedsstaaten

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kennen in ihren Verfassungstexten divergierende Positionen zum Verhältnis zwischen Politik und Religion, zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zum Verhältnis zwischen Gott und Verfassung: Die Beispiele sieben europäischer Verfassungen sollen die unterschiedlichen Gottesbezüge (oder ihre Abwesenheit) im Folgenden schlaglichtartig beleuchten.

In der Präambel der polnischen Verfassung werden Gläubige und Nicht-Gläubige gleichermaßen miteinbezogen:

„In der Sorge um unser Vaterland und seine Zukunft, nachdem wir 1989 die Möglichkeit wiedergewonnen haben, souverän und demokratisch über unser Schicksal zu bestimmen, beschließen wir, das Polnische Volk - alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten [...] uns die Verfassung der Republik Polen zu geben [...]“ (Verfassung der Republik Polen).

Im Verlauf der Debatte um einen möglichen Gottesbezug und Verweis auf das christliche Erbe entwickelte sich die Präambel der polnischen Verfassung zu einem Referenzpunkt für den Europäischen Verfassungsentwurf.

Den wohl stärksten Bezug zu einer bestimmten Religion kennt die griechische Verfassung: Sie nennt die östlich-orthodoxe Kirche die „vorherrschende Religion in Griechenland“ und erklärt, dass die Kirche unerschütterlich ihr Dogma, die Beschlüsse der Konzile und die heilige Überlieferung bewahre. In Artikel 3 der griechischen Verfassung erhalten innere Angelegenheiten einer Glaubensgemeinschaft Verfassungsrang. Daneben beginnt die Präambel mit den Worten „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit“. In der Literatur wird das Verhältnis zwischen Staat und Religion in Griechenland generell als quasi-staatskirchlich beschrieben, in dem die Orthodoxie zum Nachteil Andersgläubiger eine privilegierte Stellung inne habe (Auernheimer 2006: 265-268; Clergerie 2004: 751).

Die Verfassung von Malta, als weiteres Beispiel, bevorzugt und schützt die katholische Kirche in ebenfalls europaweit einzigartiger Weise: „The religion of Malta is the Roman Catholic Apostolic Religion. [...] The authorities of the Roman Catholic Apostolic Church have the duty and the right to teach which principles are right and which are wrong“ (Constitution of Malta; Mitchell 2006: 341).

Und die Republik Irland besitzt einen klaren Gottesbezug in seiner Präambel:

„In the Name of the Most Holy Trinity, from Whom is all authority and to Whom, as our final end, all actions both of men and States must be referred, [w]e, the people of Éire, [h]umbly acknowledging all our obligations to our Divine Lord, Jesus Christ [...] [d]o hereby adopt, enact, and give to ourselves this Constitution“ (Constitution of Ireland).

Der Staat verpflichtet sich außerdem in Artikel 44, den Namen des allmächtigen Gottes in Ehrfurcht zu halten und die Religion zu respektieren (Clergerie 2004: 751).

Selbstverständlich kennen die Verfassungen Griechenlands, Maltas und Irlands die Freiheit der Religionsausübung. Die Formulierungen der Präambeln oder Verfassungsartikel sind dennoch nicht unbedeutend und nuancieren das Verhältnis zwischen Politik und Religion. Am entgegengesetzten Ende der Skala des Verhältnisses zwischen Politik und Religion stehen die ausdrücklich laizistischen Staaten Europas, allen voran Frankreich (Clergerie 2004: 757).

Die Verfassung der Fünften Republik definiert in Artikel 1: „La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale“ (La Constitution française). Bereits seit der Verabschiedung der „Loi de séparation des Églises et de l'État“ von 1905 ist der Laizismus de facto ein französisches Verfassungsprinzip. Portugal hat in Artikel 41 seiner Verfassung ebenfalls die Trennung von Kirche und Staat mit den Worten „Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt“ verankert (Verfassung von Portugal). Und aus der belgischen Verfassung lässt sich durch die Kombination der Artikel zu Glaubensfreiheit und religiösen Kulturen herauslesen, dass auch dieser Staat laizistisch ist oder mindestens weltanschaulich neutral.

Die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegen zwischen diesem laizistischen Standpunkt und der Staatengruppe mit Gottesbezug bzw. Erwähnung des Christentums oder einer seiner Glaubensrichtungen.⁶ Gott bzw. eine christliche Glaubensrichtung können in den Verfassungstexten an herausgehobener Stelle erwähnt sein oder es kann der Laizismus

⁶ Großbritannien und die skandinavischen Länder kennen darüber hinaus noch Staatskirchen, die eng mit den Herrscherhäusern verbunden sind. Eine ausführliche Analyse würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

die zweite Begriffsbestimmung des Staates darstellen – zwei Pole, welche die Vielfalt der europäischen Verfassungen vor Augen führen und welche die Auseinandersetzung um den Gottesbezug im Verfassungsentwurf prägten.

2. Positionen in der Debatte zum Gottesbezug im Europäischem Konvent und im öffentlichem Diskurs

Die Frage des Gottesbezugs im Verfassungsvertrag entwickelte sich zu Beginn des Jahres 2003 zu einem veritablen „Zankapfel“ (Metz 2005: 50). Dabei stehen sich drei Positionen gegenüber. Diese lassen sich laizistisch, christlich-wertorientiert und gottesverantwortlich nennen. Die zweite Position, welche den Verweis auf das Christentum in der Präambel explizit wünscht, und die dritte Position, welche einen Gottesbezug in der Präambel verankern möchte, weisen eine unterschiedliche inhaltliche Qualität auf, waren jedoch als politische Ziele im Verfassungsprozess nicht voneinander zu trennen (Waschinski 2007: 64).⁷

Die Debatte über einen religiösen Bezug im Europäischen Konvent zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurf erinnert an die Diskussion im Konvent zur Erarbeitung der Grundrechtscharta nur wenige Jahre zuvor. Auch dort stellte sich die Frage der Verantwortung vor Gott und einer Nennung des Christentums. Die dort gefundene Lösung variiert inhaltlich in verschiedenen Übersetzungen: die deutsche Version spricht vom „geistige[n] und religiöse[n] Erbe“, die französische und englische Version lediglich von „patrimoine spirituel et moral“ bzw. von „spiritual and moral heritage“ (Metz 2005: 51).⁸

Das Paper betrachtet zunächst die Verfechter eines Gottesbezugs bzw. der Erwähnung des christlichen Erbes Europas (2.1) sowie die Gegner von Gottesbezug bzw. Erwähnung des christlichen Erbes (2.2) und wird darauf aufbauend versuchen, die hinter den Positionen stehenden transeuropäischen Konfliktlinien und die damit verbundenen Sichtweisen auf den Integrationsprozess aufzudecken (2.3).

⁷ Sie werden im vorliegenden Paper gemeinsam betrachtet.

⁸ Seit Beginn des Integrationsprozesses haben sich die christlichen Konfessionen nicht für den rein wirtschaftlichen Integrationsprozess in EGKS und EWG fokussiert. Überraschenderweise werden aber in der Präambel des Europarates – 1949 völlig unabhängig vom Integrationsprojekt gegründet – die „geistigen und sittlichen Werte“ erwähnt (Clergerie 2004: 740; Europarat 1949) und Winston Churchill gründete in seiner Rede an der Universität von Zürich drei Jahre zuvor seinen Integrationsgedanken auf Europa als Quelle des christlichen Glaubens und der christlichen Moral (Clergerie 2004: 746; Churchill 1946).

2.1 Für Gottesbezug bzw. Erwähnung des christlichen Erbes

Die Befürworter eines Gottesbezugs bzw. einer Erwähnung des christlichen Erbes stritten in drei Etappen für ihr Ziel: In der ersten Jahreshälfte 2003 im Konvent, im Herbst 2003 in den Parlamenten, und im Frühsommer 2004 während der Regierungskonferenz.

Im Konvent legte Joachim Würmeling, stellvertretendes Mitglied aus Deutschland, am 10. Januar 2003 einen von 21 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Konvents unterzeichneten Beitrag (CONV 480/03) vor. Folgende an die polnische Verfassung angelehnte Formulierung sollte in die Präambel aufgenommen werden: „Die Werte der Europäischen Union umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten.“ Auch Kommissionspräsident Romano Prodi unterstützte die Forderung nach Einbeziehung des Christentums in die Verfassung – Prodi unterstützte sie persönlich, nicht in seiner Funktion als Kommissionspräsident, wie er in seiner Antwort auf eine schriftliche Anfrage eines Mitglieds des Europäischen Parlaments betonte (Turco 2003; Prodi 2003b). Er hatte zuvor erklärt, Religion sei einer der fundamentalen Werte Europas und die Geschichte Europas sei mit der Geschichte des Christentums untrennbar verbunden:

„Consequently I regard the Preamble to the draft European Constitution as wholly inadequate. To ignore 1500 years of civilisation is to create a vacuum in our consciousness, in our identity as Europeans. It would be better if there were no text at all than the text as it now stands. Better complete silence about our past than a lie“ (Prodi 2003a: 3).

Der nächste Vorstoß der Befürworter erfolgte in den Parlamenten: Im Vorfeld des Gipfeltreffens des Europäischen Rates im Oktober 2003 beriet das Europäische Parlament am 24. September 2003 über den Antrag der EVP-Fraktion, dem in der Präambel erwähnten „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe“ die Worte „besonders christlich“ hinzuzufügen, und lehnte den Antrag mehrheitlich, mit 283 zu 211 Stimmen bei 15 Enthaltungen, ab (Clergerie 2004: 743). Im Deutschen Bundestag wurde intensiv über einen Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Deutscher Bundestag, Drucksache 15/1695) debattiert, der die Bundesregierung im Vorfeld der Verhandlungen des Europäischen Rates auffordern sollte, eine entsprechende Formulierung zur Einbeziehung des Christentums in den Verfassungsvertrag aufzunehmen, der aber mit der Mehrheit der anderen Parteien abgelehnt wurde.

Im Frühsommer 2004, nach dem Regierungswechsel in Spanien und der Aufgabe des spanischen Widerstands gegen die „doppelte Mehrheit“, wurde ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen wieder wahrscheinlicher und am Verhandlungstisch, der um die zehn neuen Mitgliedsstaaten erweitert worden war, stellte sich erneut die „Gretchenfrage“. Das Wiederaufflammen der Debatte erfolgte in Deutschland auf den gemeinsamen Appell von Kardinal Lehmann und Bischof Huber in der BILD-Zeitung vom 17. Juni 2004, in der beide Kirchenrepräsentanten die Staats- und Regierungschefs zu einem „Bekenntnis zu Gott“ aufforderten (Metz 2005: 52).

2.2 Gegen Gottesbezug und Erwähnung des christlichen Erbes

Es ist unbestritten, dass das europäische Integrationsprojekt primär eine Idee von im christlichen Glauben fest verankerten Gründervätern wie Robert Schuman, Walter Hallstein und Alcide de Gasperi war. Aber es trifft genauso zu, dass weniger religiös geprägte Männer, wie Jean Monnet oder Paul-Henri Spaak, keinen geringeren Beitrag geleistet haben (Clergerie 2004: 743).

In Reaktion auf die ersten christdemokratischen Bestrebungen, Gott in die Verfassung einzubeziehen, übermittelte Joseph Borrell Fontelles dem Konvent am 22. Januar 2003 seine Position, die den programmatischen Titel „Lassen wir Gott aus dem Spiel“ trägt und die Forderung eines Gottesbezugs nach Vorbild der polnischen Verfassung zurückweist (CONV 501/03). Zusammen mit seinen Kollegen aus dem Konvent, Carnero und López Garido, legte er dem Gremium dann am 26. Februar 2003 eine von 163 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterzeichnete Erklärung vor, die fordert, die Grundsätze der Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität des Staates zu achten:

„The signing members of the European Parliament [...] ask the Convention and its members, the Council, national governments and parliaments, to assure that no direct or indirect reference to any specific religion or belief is included in the future European Convention“ (CONV 587/03).

Die Unterzeichner schlugen stattdessen vor, das Recht auf freie Religionsausübung, auf den Wechsel der religiösen Zugehörigkeit und auf die Demonstration des religiösen Bekenntnisses zusammen mit den Prinzipien des laizistischen Staates und der Trennung zwischen und Unabhängigkeit von Staat und Kirche im Verfassungstext zu verankern. Der liberale Europaabgeordnete Andrew Duff kommentierte in einer Plenardebatte im Europäischen Parlament

die Forderungen der Anhänger eines Gottesbezugs auf folgende ironische Weise:

„Concerning religion and Almighty God, he is responsible for bringing Christendom, Judaism and Islam graces, faith and duties, but he is not responsible for the flowering of liberal democracy and fundamental rights and therefore he should not appear in our constitution“ (zit. n. Miller 2003: 44).

Den entscheidenden Schritt zugunsten des ablehnenden Lagers stellte der Präambelentwurf des Präsidiums des Europäischen Konvents vom 28. Mai 2003 dar (CONV 722/03). Er trug die laizistische Handschrift von Valerie Giscard d'Estaing (Metz 2005: 50) und enthielt keinen Gottesbezug oder Verweis auf das *christliche* Erbe, sondern sprach lediglich vom „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“.⁹ Dieser Präambelentwurf überdauerte alle weiteren Auseinandersetzungen und findet sich heute im Vertrag von Lissabon wieder.

2.3 Konfliktlinien und divergierende Sichtweisen auf den europäischen Integrationsprozess

Die Konfliktlinien in den europäischen Parteiensystemen lassen sich nach dem Cleavage-Modell von Lipset und Rokkan (1967) auf historische Weggabelungen des 18. und 19. Jahrhunderts zurückführen, die zwei Konflikte entstehen ließen: einen Konflikt zwischen Kirche und Staat, der Konservative und Liberale entzweite, sowie einen Konflikt zwischen Arbeit und Kapital, in dem die Sozialisten den Liberalen und Konservativen gegenüberstehen. Auf dieser Basis unterscheidet die Politikwissenschaft heute in der Europäischen Union zwei Konfliktlinien: eine national-territoriale und eine transnational-sozioökonomische Konfliktlinie, die sich in einem pro- versus anti-europäischen Cleavage und einem Links-Rechts-Cleavage niederschlagen und die beide im Europäischen Parlament gleichermaßen wiederzufinden sind (Hix 2005: 148-150). Für die Problematik des Gottesbezugs spielt das pro-/anti-europäische Cleavage keine Rolle, wohingegen die Bedeutungs des Links-Rechts-Cleavages sichtbar wird. Es kann jedoch die Positionierungen der Akteure und die Gottesbezugsdebatte selbst nicht vollständig erklären.

⁹ Konventspräsident Giscard d'Estaing verwies in einem Interview auf die unterschiedlichen Konnotationen des Gottesbegriffs in den Mitgliedsstaaten und hielt einen Bezug auf Gott für nicht angebracht (Fuehrer, Susanne: Zum Erfolg verdammt. In: DIE ZEIT vom 30.1.2003, S. 4-5).

Wie stellt sich die Gottesbezugs-Debatte nun dar? Erstens gibt es keine homogenen Gruppen, sondern lediglich Ad-hoc-Koalitionen in der vorübergehend geschaffenen Arena des Konvents. Zweitens ist, wie aus den Anträgen und der Zahl ihrer Unterzeichner hervorgeht, die Nicht-Positionierung vieler Akteure – ein typisches Merkmal auf allen Ebenen der Europäischen Union – auch im Konvent anzutreffen (Hix 2005: 170-171). Es dient der Konfliktvermeidung. Dazu passt, dass es niemals eine offene Abstimmung zum Gottesbezug gab, weil die deliberative Konventsmethode ohne Mehrheitsentscheidungen auskommen wollte. Deshalb sind die Fronten unklar und sehr schwierig zu rekonstruieren. Und drittens lösten sich die Konfliktlinien bei der intergouvernementalen Regierungskonferenz vollständig auf, nachdem sie möglicherweise in den parlamentarischen Arenen noch teilweise anzutreffen waren.¹⁰

Deshalb lassen sich in den beiden Formationen, die mehr „nebulösen Ad-hoc-Koalitionen“ als „Kampfverbänden“ ähneln, keine für sie identitätsstiftenden Sichtweisen des Integrationsprozesses der vergangenen 60 Jahre oder gar gemeinsame Finalitätsvorstellungen ausmachen. Diese wären aber möglicherweise durch eine noch stärkere Politisierung des Konvents und seiner undefinierten Koalitionen zu beobachten gewesen. In der Folge hätte dann die mehr als 200 Jahre alte Staat-Kirche-Konfliktlinie hervortreten können. Der einzige Streitpunkt, bei dem sich divergierende Lesarten des Integrationsprozesses und Vorstellungen der zukünftigen Gestalt der Europäischen Union herauslesen lassen, ist die Türkei-Frage. Dieser Zusammenhang zwischen Gottesbezug bzw. der Erwähnung des christlichen Erbes und den Beitrittsverhandlungen mit der muslimischen Türkei wird von den Befürwortern eines Gottesbezugs aber strikt zurückgewiesen. Über die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei hinaus, erscheint es nichtsdestoweniger wichtig, die potentiellen Auswirkungen von Gottesbezug oder Erwähnung des christlichen Erbes auf die Europäische Union zu diskutieren.

3. Mögliche negative Konsequenzen einer stärkeren religiösen Aufladung des Integrationsprojekts

Eine stärkere religiöse Aufladung würde das Integrationsprojekt – so die folgende These – nicht vertiefen, sondern spalten. Die inneren Spannungen in der Europäischen Union der 27 wären durch jegliche Art von Gottesbezug oder Verweis auf christliche Wurzeln zu groß. Die

¹⁰ Prominente Beispiele für die unvollständige Erklärungskraft des Links-Rechts-Cleavages sind die Unterstützung der Forderung nach Einbeziehung des Christentums durch Kommissionspräsident Romano Prodi und die Opposition des gesamten politischen Spektrums in Frankreich.

„Spaltung“ entspräche zwar nicht einem Auseinanderbrechen, wohl aber einem tiefgreifenden Dissens zwischen zwei Lagern von Staaten. Warum von Staaten? Nach dem Experiment mit der sogenannten Konventsmethode und seinem Scheitern halten die Staats- und Regierungschefs sämtliche institutionellen und konstitutionellen Fragen der Europäischen Union wieder in ihren Händen. Die beschlossene Abkehr von jeglicher staatsähnlicher Symbolik (Hymne, Flagge, „Verfassung“) und die in Abwendung von der deliberativen Konventsmethode vollzogene Wiederbelebung der technokratischen „Methode Monnet“ mit einer klassisch intergouvernementalen Regierungskonferenz, die zum Vertrag von Lissabon führte (Winkler 2009; Wessels/Faber 2007), schließt hohe religiöse Bezüge weitgehend aus.

Eine Untersuchung zu den Werten der Bürger im Eurobarometer 66 aus dem Herbst 2006¹¹ verdeutlicht die Divergenzen innerhalb der Europäischen Union. Auf die Frage nach den drei für sie wichtigsten Werten aus einer Liste von 12 Werten (wie Demokratie, Frieden und Menschenrechte) nennen 7% der Befragten die Religion. Dieser Prozentsatz liegt in den einzelnen Mitgliedsstaaten allerdings weit auseinander: Auf Zypern nennen 29% der Befragten Religion einen der drei für sie wichtigsten Werte, auf Malta 23%, in Griechenland und Rumänien 19% und in Polen 15%. Der Wert „Religion“ ist für Schweden, Franzosen und Slowenen am unwichtigsten, nur zwei bis drei Prozent der Befragten antworten mit „Religion“ auf obige Frage (Eurobarometer-66 2006: 29).

Dieses Eurobarometer enthält eine weitere interessante Frage zu Religion: „Sagen Sie mir bitte für die folgende Aussage, ob Sie ihr völlig zustimmen, eher zustimmen, ob Sie sie eher ablehnen oder völlig ablehnen: Der Stellenwert der Religion ist in unserer Gesellschaft zu hoch.“ Die Europäer sind gespalten, 46% stimmen der Aussage, dass der Stellenwert zu hoch sei, zu, 48% stimmen ihr nicht zu. In der Frage tritt zudem eine starke Heterogenität zwischen den Mitgliedsstaaten hervor: Die Zustimmung zur Aussage, dass der Stellenwert der Religion in unserer Gesellschaft zu hoch sei, reicht von 20% in Estland bis 81% auf Zypern (Eurobarometer-66 2006: 40) – das sind Ergebnisse, welche in jedem Fall noch genauer untersucht werden müssten, die aber wahrscheinlich durch länderspezifische Eigenschaften zu erklären sind und sich nur bedingt auf die Rolle von Religion auf europäischer Ebene übertragen lassen. Trotzdem unterstreicht dieses Umfrageergebnis die starke Heterogenität zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

In einer hypothetischen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Befürwortern und Gegnern eines Gottesbezugs oder eines Verweises auf das Christentum wären vermutlich

¹¹ Die Eurobarometer-Umfragen ab Frühjahr 2007 enthalten diesen Fragetyp nicht mehr.

auf der einen Seite (wieder) Frankreich, Belgien, die skandinavischen Staaten und Portugal die schärfsten Kritiker solcher Ideen. Auf der Gegenseite zeigten jedoch die Befürchtung der irischen Bevölkerung, der Vertrag von Lissabon weiche die strenge Abtreibungsgesetzgebung ihres Landes auf, und die im breiten europäischen Kontext stehende Weigerung Italiens, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Kruzifix im Klassenzimmer umzusetzen, die offensichtliche Fragilität der derzeitigen politisch-religiösen Balance. Diese beiden Beispiele zeigen aber auch, dass sowohl die wahrgenommene Missachtung als auch die Nicht-Beachtung der religiösen und christlichen Werte einzelner Mitgliedsstaaten – aus welchen Gründen auch immer – zu einem Spaltpilz werden kann.

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Erhalt des Status quo – die Entscheidung, in den europäischen Vertragswerken weder Gott noch das christliche Erbe zu erwähnen – als alternativlos angesehen werden muss, da keines der in den einzelnen nationalen Verfassungstexten gewählten Modelle zur Beantwortung der „Gretchenfrage“ EU-weit anwendbar ist. Die Analyse der Debatte um die Gretchenfrage im Europäischen Konvent macht deutlich, dass sich keine klaren Konfliktlinien gezeigt haben, dass die Orientierung an nationalstaatlichen Denkmustern offenbar auch im Konvent nicht zu vernachlässigen ist, und dass die gebildeten Allianzen Ad-hoc-Koalitionen gleichen. Eine Frage stellt sich gleichwohl, nämlich warum Präambel und die Diskussion um das christliche Erbe – ohne klare Konfliktlinien – einen solchen Stellenwert im Verfassungsprozess erreichten. Zwei Argumente finden sich hierzu: Zum einen das Ziel der katholischen Kirche, zu einem privilegierten Ansprechpartner der europäischen Institutionen zu werden, und zum anderen die Rolle der Medien, die ein allgemeinverständliches Problem als Aufhänger für den Europäischen Konvent suchten (Schlesinger/Foret 2006: 69).

Aus der offensichtlich großen Divergenz innerhalb der heute 27 Mitgliedsstaaten umfassenden Union hat dieser Beitrag die Schlussfolgerung gezogen, dass eine stärkere religiöse Aufladung des Integrationsprojekts negative Konsequenzen hätte, da der im Europäischen Konvent gefundene und in den Vertrag von Lissabon übernommene Kompromiss, „schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“¹², einen mühsam errunge-

¹² Vgl.: Vertrag über eine Verfassung für Europa, Amtsblatt der Europäischen Union 2004 C 310/3. Vgl. auch: Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, Amtsblatt

nen und fragilen Kompromiss darstellt. Jede Veränderung der religiös-laizistischen Balance der Europäischen Union würde deshalb Widerstände hervorrufen. Zum Status-quo, der im Europäischen Konvent deliberativ gefunden wurde, gibt es darum derzeit keine Alternative.

Dieser Artikel ist die ausgearbeitete Fassung eines Vortrages, den Valentin Kreilinger am 19. Juni 2010 auf dem Symposium „Europa – ein christlicher Kontinent?“ des Eric-Voegelin-Zentrums an der Ludwig-Maximilians-Universität gehalten hat.

Vita Valentin Kreilinger

- geboren 1988
- Abitur 2006
- Studium der Politikwissenschaft, Neueren und Neuesten Geschichte und Bayerischen und allgemeinen Landesgeschichte an der LMU München (2006-2010), der „Etudes européennes“ an der Université Paris-3 Sorbonne Nouvelle (2009-2010) und von „Politics and Government in the European Union“ an der London School of Economics and Political Science (seit 2010)
- studentische Hilfskraft in der Forschungsgruppe Europa am Centrum für angewandte Politikforschung an der LMU München (2008-2009)

Literatur

- Auernheimer, Gustav (2006): Orthodoxie und Nation. Zum Verhältnis von Religion und Politik in Griechenland. In: Behr, Hartmut/Mathias Hildebrand (Hrsg.): Politik und Religion in der Europäischen Union. Zwischen nationalen Traditionen und Europäisierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 255-278.
- Behr, Hartmut/Mathias Hildebrand (Hrsg.) (2006): Politik und Religion in der Europäischen Union. Zwischen nationalen Traditionen und Europäisierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Clergerie, Jean-Louis (2004): La place de la religion dans la future Constitution européenne. In: Revue du Droit Public 3-2004, S. 739-754.
- Decker, Frank/Marcus Höreth (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas. Perspektiven des Integrationsprojekts. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hix, Simon (2005): The political system of the European Union (The European Union Series). 2nd ed. Houndsmills/New York: Palgrave Macmillan.
- Lipset, Seymour Martin/Stein Rokkan (1967): Cleavage Structures, Party Systems and Voter Alignments. An Introduction. In: Lipset, Seymour Martin/Stein Rokkan (Hrsg.): Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives. New York/London: Free Press, S. 1-64.
- Mehdi, Rostane (2003): L'Union européenne et le fait religieux. Éléments du débat constitutionnel. In: Revue Française de Droit Constitutionnel 54 (2), S. 227-248.
- Metz, Almut (2005): Den Stier bei den Hörnern gepackt? Definition, Werte und Ziele der Europäischen Union im Verfassungsprozess. In: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Die Europäische Verfassung in der Analyse. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 49-58.
- Miller, Vaughne (2003): The Convention on the Future of Europe: proposals for a European Constitution. House of Commons Library Research Papers 03/23. <http://www.parliament.uk/documents/commons/lib/research/rp2003/rp03-023.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Mitchell, Jon P. (2006): Church and State in Malta. In: Behr, Hartmut/Mathias Hildebrand (Hrsg.): Politik und Religion in der Europäischen Union. Zwischen nationalen Traditionen und Europäisierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 341-358.
- Schlesinger, Philip/François Foret (2006): Political Roof and Sacred Canopy? Religion and the EU Constitution. In: European Journal of Social Theory 9 (1), S. 59-81.
- Waschinski, Gregor (2007): Gott in die Verfassung? Religion und Kompatibilität in der Europäischen Union. Münchner Beiträge zur europäischen Einigung, Band 16. Baden-Baden: Nomos.

- Weidenfeld, Werner (2002): Von der Meinungsbildung zur Konsensfindung – Der Konvent vor seiner zweiten Arbeitsphase. Konvent-Spotlight 7/2002. Online: http://www.cap.uni-muenchen.de/download/spotlight/Spotlight_07-02_d.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (2005): Die Europäische Verfassung in der Analyse. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (2008): Lissabon in der Analyse. Der Reformvertrag der Europäischen Union. Münchner Beiträge zur europäischen Einigung, Band 20. Baden-Baden: Nomos.
- Wessels, Wolfgang/Anne Faber (2007): Vom Verfassungskonvent zurück zur ‚Methode Monnet‘? Die Entstehung der „Road Map“ zum Reformvertrag unter deutscher Ratspräsidentschaft. In: integration 4/2007, S. 370-381.
- Winkler, Heinrich August (2009): Was hält Europa zusammen? Die Europäische Union zwischen Erweiterung und Vertiefung. In: Decker, Frank/Marcus Höreth (Hrsg.): Die Verfassung Europas. Perspektiven des Integrationsprojekts. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 279-291.

Quellen

- Churchill, Winston (1946): Speech delivered at the University of Zurich, 19 September 1946, http://www.ena.lu/address_given_winston_churchill_zurich_19_september_1946-3-794 (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Constitution of Ireland, http://www.taoiseach.gov.ie/eng/Youth_Zone/About_the_Constitution,_Flag,_Anthem_Harp/Constitution_of_Ireland_Eng_Nov2004.htm (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Constitution of Malta, http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_1/chapt0.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- CONV 480/03, Beitrag von Herrn Joachim Wuermeling, stellvertretendes Mitglied des Konvents: Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag (31.01.2003), <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/03/cv00/cv00480.de03.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- CONV 501/03, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Joseph Borrell Fontelles: Lassen wir Gott aus dem Spiel (22.01.2003), <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/03/cv00/cv00501.de03.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).

- CONV 587/03, Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität des Staates (26.02.2003),
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/03/cv00/cv00587.de03.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- CONV 722/03, Präambel (28.05.2003),
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/03/cv00/cv00722.de03.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Deutscher Bundestag, Drucksache 15/1695: Gottesbezug im Europäischen Verfassungsvertrag (14.10.2003), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/016/1501695.pdf> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Eurobarometer 66 (2006), http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb66/eb66_de.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Europarat (1949): Die Satzung des Europarates, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Fuehrer, Susanne: Zum Erfolg verdammt. In: DIE ZEIT vom 30.1.2003, S. 4-5.
- La Constitution française, <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/la-constitution/la-constitution-du-4-octobre-1958/texte-integral-de-la-constitution-de-1958.5074.html> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Prodi, Romano (2003a): The European project in the world: between values and politics. Speech at Fondazione Don Tonino Bello, Alessano (Lecce), 13 June 2003, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/03/303&format=PDF&aged=1&language=EN&guiLanguage=en> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Prodi, Romano (2003b): Answer given by Mr Prodi on behalf of the Commission. European Union 2004/C 70 E/081, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:70E:0079:0080:EN:PDF> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Turco, Maurizio (2003): Written Question P2200-3 to the Commission. European Union 2004/C 70 E/081, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:70E:0079:0080:EN:PDF> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Verfassung der Republik Polen, <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Verfassung von Portugal, <http://www.verfassungen.eu/p/> (letzter Zugriff: 01.09.2010).
- Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, Amtsblatt der Europäischen Union 2007 C 306/10, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:306:0001:0010:DE:PDF> (letzter Zugriff: 01.09.2010)

Vertrag über eine Verfassung für Europa, Amtsblatt der Europäischen Union 2004 C 310/3,
[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?
uri=OJ:C:2004:310:0003:0010:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0003:0010:DE:PDF) (letzter Zugriff: 01.09.2010).